

Fördergrundsätze (B 1.6) für die Förderung der Qualifizierung und Verbesserung der Vermittlungschancen von Strafgefangenen und Probanden der Bewährungshilfe in Mecklenburg-Vorpommern

Bekanntmachung des Justizministeriums

Vom 12. Dezember 2014 - III 250 / 9529 -4 SH-34

1. Zielstellung und rechtliche Grundlagen

1.1 Ziel der Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung von Strafgefangenen und Probanden der Bewährungshilfe

Die Zahl der Personen, die vor besonderen Zugangsproblemen zum Arbeitsmarkt und dadurch vor Armutsrisiken stehen oder in ihrer sozialen Integration gefährdet sind, ist in Mecklenburg-Vorpommern sehr hoch.

Es kommt häufig darauf an, die entsprechenden Personen zunächst zu aktivieren und ihre Beschäftigungsfähigkeit zu stärken, um so die Voraussetzungen für eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Mit der Auswahl der Investitionspriorität „Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit“ im Armutsbekämpfungsziel wird ein Beitrag zur Umsetzung der länder-spezifischen Empfehlung des Europäischen Rates an Deutschland geleistet, ein hohes Maß an Aktivierungs- und Integrationsmaßnahmen insbesondere für Langzeitarbeitslose aufrechtzuerhalten. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Zuständigkeit für die Aktivierung und Integration von Arbeitslosen prinzipiell beim Bund oder bei der gesetzlichen Arbeitsmarktförderung liegt. Die Förderung durch den Europäischen Sozialfonds (ESF) konzentriert sich hier auf eine ausgewählte Gruppe und spezifische multiple Problemlagen. Mit ihr wird darauf reagiert, dass Zielgruppen wie die hier angesprochenen straffällig gewordene Personen und Haftentlassene nach wie vor Zugangsprobleme zum Arbeitsmarkt haben und auf Unterstützungsmaßnahmen angewiesen sind.

1.2 Das Land Mecklenburg-Vorpommern vergibt auf der Grundlage

- des Operationellen Programms des ESF für Mecklenburg-Vorpommern in der Förderperiode 2014 bis 2020
- der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 S. 470)
- der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, (ABl. L 327 S. 320)

- des Haushaltsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 55 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern und der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften

Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds, um Strafgefangene und Probanden der Bewährungshilfe zu qualifizieren und damit deren Vermittlungsaussichten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verbessern sowie deren gesellschaftliche Eingliederung zu fördern.

2. Gegenstand der Vergabe

Gefördert werden können Maßnahmen zur schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie begleitende Maßnahmen zur Verbesserung der Vermittlungsaussichten und zur schulischen und beruflichen Integration in die Gesellschaft. In diesem Rahmen können auch Maßnahmen gefördert werden, die die Erprobung, Einführung und Begleitung innovativer Instrumente und Methoden sowie die Steuerung der Qualifizierungs- und Integrationsprozesse zum Inhalt haben.

3. Auftragnehmer

Auftragnehmer sind juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

Auftragnehmer für schulische und berufliche Maßnahmen nach diesen Grundsätzen müssen nach § 6 des Weiterbildungsförderungsgesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 342)¹ anerkannte Einrichtungen der Weiterbildung sein. Alle Auftragnehmer müssen über ein System der Qualitätssicherung verfügen. Anerkennungen, die nach dem Weiterbildungsgesetz vom 28. April 1994 (GVOBl. M-V S. 555), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729, 734)² geändert worden ist, erfolgen und die nach der Weiterbildungslandesverordnung vom 12. September 1995 (GVOBl. M-V S. 503) ausgestellt worden sind, gelten ohne förmliche Verlängerung bis zum Ablauf der Gültigkeit des ihnen zu Grunde gelegten Bescheides weiter.

4. Pflichten der Auftragnehmer

- 4.1 Der Auftragnehmer hat eine ausführliche Maßnahmebeschreibung (Konzept) vorzulegen, die den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses, des Vertragsentwurfes und der weiteren Vergabeunterlagen entspricht.
- 4.2 Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist ein Querschnittsziel in allen Förderbereichen des ESF. Bei der Konzeption, Durchführung und Begleitung von Qualifizierungseinheiten ist die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Berücksichtigung der Chancengleichheit der Geschlechter in allen Phasen sicherzustellen und zu fördern. Alle Angebote sollten unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen, darauf ausgerichtet sein, Frauen und Männern gleicher-

¹ außer Kraft durch das Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 342)

² außer Kraft durch die Verordnung vom 28. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 864)

maßen Qualifizierungseinheiten anzubieten, die nicht unbedingt dem traditionellen Berufswahlverhalten entsprechen.

- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den berechtigten Prüfeinrichtungen des Landes oder der Europäischen Kommission, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales, dem Justizministerium oder einem von diesen beauftragten Institut auch außerhalb der Rechnungsprüfung im Rahmen des Begleitsystems für den Europäischen Sozialfonds sowie im Rahmen von Forschungs- und Begleitprojekten Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung und die Beantwortung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erforderlich sind.

5. Art und Umfang, Höhe der zu vergebenden Mittel

Die Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds werden im Rahmen einer Ausschreibung auf der Grundlage eines Vertrages und nach Rechnungslegung durch den Bildungsträger gewährt. Vertragskosten sind die notwendigen Planungs-, Personal- und Sachausgaben. Zu den Sachausgaben zählen insbesondere Lehr-, Lern- und Verbrauchsmaterialien. Einzelheiten zum Umfang und zur Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem aufgrund des durchgeführten Vergabeverfahrens geschlossenen Vertrages.

6. Verfahren

6. 1 Die Vergabe erfolgt im Wege der Ausschreibung nach dem Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 7. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.411), das durch das Gesetz vom 25. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 238) geändert worden ist und der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern. Die Ausschreibungsunterlagen werden auf den Vergabeplattformen veröffentlicht.
- 6.2 Die Rechnungslegung bei geschlossenen Verträgen erfolgt durch den Bildungsträger monatlich gegenüber dem Auftraggeber. Die Auszahlung der angeforderten Mittel erfolgt, wenn die vertraglich niedergelegten Leistungs- und Berichtspflichten erfüllt sind.
- 6.3 Die Projekte, die im Rahmen dieser Fördergrundsätze den Zuschlag erhalten, können geprüft werden durch
- den Europäischen Rechnungshof,
 - die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission,
 - den Landesrechnungshof und
 - das Justizministerium sowie
 - das Ministerium für Arbeit, Soziales und Gleichstellung.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Fördergrundsätze treten am 1. Januar 2015 in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft. Sie werden im Europaportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern

(http://www.europa-mv.de/cms2/Europamv_prod/Europamv/de/start/index.jsp) veröffentlicht.